

## Gesuchformular für ein Patent

---

### Gewünschtes Patent

---

- zur Führung einer Gastwirtschaft
- zur Führung eines Klein- und Mittelverkaufsbetriebes

---

### Gesuchsteller

---

Name  
Vorname  
Geburtsdatum  
Strasse & Nr.  
PLZ & Ort  
Telefon  
Mobile  
E-Mail

---

### Betrieb

---

Name  
Strasse & Nr.  
PLZ & Ort  
Telefon  
Mobile  
E-Mail  
Betriebsaufnahme am  
Mieter/in – Pächter/in  
Bisheriger Inhaber

---

### Rechnungsadresse für Patent / Lebensmittelkontrolle

---

Name / Firma  
Strasse & Nr.  
Postfach  
PLZ & Ort

---

**Patentbefugnisse** (zutreffendes ankreuzen)

---

Welche Getränke werden ausgeschenkt oder verkauft?

- alkoholfreie Getränke  
 alkoholhaltige Getränke  
 gebrannte Wasser

Wie viele Liter an gebrannten Wassern werden jährlich mutmasslich ausgeschenkt oder verkauft?

Liter gebrannte Wasser pro Jahr

Wenn die deklarierte Menge an effektiv umgesetzten gebrannten Wassern in einem für die Höhe der Abgaben relevanten Umfang überschritten wird, ist dies der Gemeindebehörde zu melden.

---

**Zwingend einzureichende Beilagen**

---

- Original des Handlungsfähigkeitsausweises  
 Original des Auszugs aus dem eidgenössischen Zentralstrafregister  
 Original des Betriebsregisterauszugs  
 Kopie Pacht- oder Mietvertrag  
 Konzept (Öffnungszeiten, Absicht des Betriebes, Menü-Karte / Preise etc.)

Die Dokumente dürfen bei der Gesuchseinreichung **nicht älter als 3 Monate** sein. Das Patentgesuch kann erst bearbeitet werden, wenn alle Beilagen mit dem Gesuch eingereicht wurden.

---

**Auszug aus der Polizeiverordnung der Gemeinde Wallisellen vom 5. Dezember 2006**

---

**Art. 33; Umwelt- und Lärmschutz**

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen sind verboten. Bei dauernden Immissionen ordnet die zuständige Behörde gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung die entsprechenden Massnahmen an.

**Art. 57; Aufhebung der Schliessungsstunde**

Die Schliessungsstunde (gesetzlicher Wirtschaftsschluss) wird auf 24.00 Uhr angesetzt. Für die Zeitbestimmung ist die sprechende Uhr der Swisscom massgebend. Die ordentliche Schliessungsstunde ist an folgenden Tagen generell aufgehoben: Neujahr, Berchtoldstag, Herrenfasnachts-Samstag, Bauernfasnachts-Samstag, Bundesfeiertag, Silvester. Die zuständige Ressortvorsteherin bzw. der zuständige Ressortvorsteher kann einer Patentinhaberin / einem Patentinhaber auf entsprechendes Gesuch hin für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen den Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligen. Das Gesuch ist mindestens fünf Tage vor dem Anlass einzureichen. An Vorabenden hoher Feiertage\* und an diesen Tagen selbst wird keine Bewilligung für den Aufschub oder die Aufhebung der Schliessungsstunde erteilt.

**Art. 58; Gastgewerbebetriebe, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten, Polizeiliche Schliessung**

In Gastgewerbebetrieben, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings, Vergnügungsstätten und dergleichen sind von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden. Die zuständige Ressortvorsteherin bzw. der zuständige Ressortvorsteher kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen. Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachruhe erheblich gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

**Art. 64; Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren**

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, gegen Abgabe von Quittungen Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben. Der Gemeinderat bestimmt unter Berücksichtigung von § 359 der Strafprozessordnung den Bussentarif für gemeinderechtliche Ordnungsbussen.

---

## Auszug aus dem Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996

---

### § 25; Alkoholabgabeverbot

Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.  
Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.  
Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

### Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken

#### § 31

Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum Genuss an Ort und Stelle in Klein- und Mittelverkaufsbetrieben ist verboten.  
Davon ausgenommen ist die unentgeltliche Degustation nicht gebrannter alkoholhaltiger Getränke.

#### § 32

Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.

Der Verkauf von **gebrannten Wassern** an **Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.**

Der Verkauf von **alkoholhaltigen Getränken** an **Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.**

Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken mittels Automaten ist verboten.

#### § 33

Werden alkoholhaltige Getränke an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige verkauft, sind daraus entstandene Forderungen nicht klagbar.

\* Hohe Feiertage sind: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag

---

### Datum und Unterschrift

---

Ort und Datum

Unterschrift

  

---